

Satzung des Freundeskreises Amelith e.V.

(in der geänderten Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 4.7.1999)

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Amelith" und hat seinen Sitz in Göttingen.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V."

§ 2 Gemeinnützigkeit

- Der Freundeskreis Amelith verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- Der Freundeskreis Amelith fördert Laien-und Jugendarbeit der ev.-luth. Kirche zur Verkündigung des Evangeliums in den Gemeinden und zur Arbeit in der äußeren Mission.
- Insbesondere mietet der Freundeskreis Amelith von der Gemeinde Amelith das sogenannte „Jugendheim" am Sportplatz Nr. 9 für die Dauer von 15 Jahren, um dort Tagungen, Gespräche und Diskussionen unter Mitarbeitern der ev. Kirche zu ermöglichen. Durch seine landschaftliche Lage, Ruhe und Abgeschlossenheit dient es der Entspannung und Konzentration.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1972.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- Mitglieder des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, sowie Kirchengemeinden.
- Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Schluß eines jeden Monats zulässig.
- Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz (2)) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- Der Ausschluß ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- Sie erfolgt bei Einstellung der Beitragszahlungen über länger als ein Jahr.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- Als Mitgliedsbeitrag ist monatlich mindestens 5,- DM beizutragen.
- Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 18 der Satzung)

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Es wird jedoch bestimmt, daß der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis sein Vorstandsamt nur dann ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.
- Vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes entweder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch die Wahl eines Nachfolgers. Eine vorzeitige Neuwahl ist anzuberaumen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Beim freiwilligen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der verbleibende Vorstand einen Vertreter bis zur Wahl eines Nachfolgers. Nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

(1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleicher Rechte), zudem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,- DM (in Worten: Eintausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs,
- wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 14 Form der Berufung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (gleich der Tagesordnung) bezeichnen.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach

dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16 Beschlußfassung

- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Kirchengemeinden haben nur eine Stimme. Diese wird durch einen von ihrem Kirchenvorstand bestellten Vertreter wahrgenommen.
- Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Aufgaben der **Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Beschlußfassung über den Jahresabschluß für das vergangene Jahr,
- Genehmigung des Etats für das folgende Jahr,
- Planung des Arbeitsprogramms nach § 2 für das folgende Jahr,
- Beschlußfassung über Satzungsänderung, 1)
Wahl des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die St. Albani - Kirchengemeinde mit der Auflage, es nur im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.